



## **Münchner Förderformel (MFF)**

### **Informationen für Eltern/Sorgeberechtigte zur Zweitkindermäßigung und Förderung kinderreicher Familien im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF)**

**Stand: 13. Dezember 2017, Gültig ab: 1. Januar 2018**

Sehr geehrte Eltern bzw. Sorgeberechtigte,

die Münchner Förderformel (nachfolgend MFF benannt) legt neben Bildungs- und Chancengleichheit auch einen Schwerpunkt auf Familienentlastung.

Im Rahmen der Münchner Förderformel setzen die Träger der Kindertageseinrichtungen durch die Förderung der Landeshauptstadt München eine einkommensbezogene Elternentgeltstaffelung in allen Altersstufen der jeweiligen Kindertageseinrichtung für Münchner Kinder um.

Zusätzlich bestehen weitere Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternentgeltes für Familien mit zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig Kindertageseinrichtungen besuchen. Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der jeweils gültigen Fassung.

### **1. Allgemeines**

#### Was sind Ordnungsnummern?

Die Kinder der Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder die eine nach der o. g. Richtlinie geförderte Kindertageseinrichtung\*) besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

#### **Kind mit Ordnungsnummer eins:**

Reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung

#### **Kind mit Ordnungsnummer zwei:**

Zweitkindermäßigung nach Ziffer 2.5 der o. g. Richtlinie

### **Kind mit Ordnungsnummer drei oder höher:**

Förderung kinderreicher Familien nach Ziffer 3 der o. g. Richtlinie

Einen Anspruch auf die Förderung nach der o. g. Richtlinie haben grundsätzlich die Eltern/Sorgeberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und deren Kinder entsprechende Kindertageseinrichtungen bzw. anerkannte Mittagsbetreuungen (siehe Ziffer 2 und 3) besuchen.

### **2. Zweitkindermäßigung**

Welche Voraussetzungen müssen für die Zweitkindermäßigung gegeben sein?

Voraussetzung ist, dass zwei Kinder die in einer Familiengemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft (auch Stief- oder Halbgeschwister) leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung\*) im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative\*) oder eine von der Landeshauptstadt München geförderten Mittagsbetreuung\*) nach Art. 31 Abs. 3 BayEUG für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 im gleichen Kindertageseinrichtungsjahr, besuchen.

Das Kind mit der Ordnungsnummer zwei, das die nach der Münchner Förderformel geförderte Kindertageseinrichtung besucht, erhält nach Antragstellung eine Ermäßigung des Elternentgeltes.

Wo erhalten Sie den Antrag auf Zweitkindermäßigung?

Das gültige Antragsformular erhalten Sie vom Träger der Kindertageseinrichtung oder online unter [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel) unter der Rubrik „Formblätter für Sorgeberechtigte“.

Wo muss der Antrag auf Zweitkindermäßigung eingereicht werden?

Der Antrag ist bei der Einrichtungsleitung oder Ihrem Träger der Kindertageseinrichtung vollständig ausgefüllt zu stellen.

Bis wann ist der Antrag bei der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger abzugeben?

Der Antrag ist vollständig bis spätestens 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres bei der Einrichtungsleitung/Träger Ihrer geförderten Kindertageseinrichtung einzureichen (Ausschlussfrist). Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei der Kindertageseinrichtung bzw. Träger gestellt, erfolgt keine Ermäßigung des Elternentgeltes. Der Antrag ist für jedes

Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen.

### 3. Förderung kinderreicher Familien ab dem dritten Kind

#### Welche Voraussetzung müssen für die Förderung gegeben sein?

Die Kindertageseinrichtung, welche das Kind mit der Ordnungsnummer drei oder höher besucht, muss nach der Münchner Förderformel gefördert werden. Ein in München wohnhaftes Kind erhält die Ordnungsnummer drei oder höher, wenn in einer Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft drei oder mehr Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung<sup>\*)</sup> im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung<sup>\*)</sup> nach Art. 31 Abs. 3 BayEUG für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen. Das Elternentgelt wird dann vom Träger auf null Euro ermäßigt.

#### Wo erhalten Sie den Antrag auf Förderung kinderreicher Familien?

Das gültige Antragsformular (Antrag auf Förderung kinderreicher Familien) erhalten Sie vom Träger der Kindertageseinrichtung oder online unter [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel) unter der Rubrik „**Formblätter für Sorgeberechtigte**“. Bitte verwenden Sie zur Antragstellung nur das entsprechende und aktuellste Formblatt.

#### Wo muss der Antrag auf Förderung kinderreicher Familien eingereicht werden?

Der vollständig ausgefüllte Antrag wird von der ermäßigenden Kindertageseinrichtung<sup>\*)</sup> und den Personensorgeberechtigten unterschrieben und ist dann bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss** rechtzeitig **einzureichen**.

#### Bis wann ist der Antrag bei der Landeshauptstadt München einzureichen?

Der Antrag ist bis spätestens 31. August des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres beim Referat für Bildung und Sport, KITA, Geschäftsstelle Zuschuss vollständig (mit Unterschrift der Kindertageseinrichtung<sup>\*)</sup>) einzureichen. Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen.

#### Wie erfolgt die Ermäßigung des Elternentgeltes?

Die Ermäßigung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer drei oder höher erfolgt ausschließlich durch den Träger der entsprechenden Kindertageseinrichtung.

Was ist zu tun, wenn sich Änderungen ergeben?

Änderungen, insbesondere ein Wegzug aus München, Wechsel bzw. Austritt des Kindes oder eines Geschwisterkindes aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder förderrelevante Änderungen innerhalb der Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummern führen, sind **unverzüglich schriftlich** der Einrichtungsleitung Ihrer Kindertageseinrichtung und für Kinder, die mit Bescheid die Ordnungsnummer drei und höher erhalten haben, dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss mitzuteilen.

Bei Fragen wenden Sie sich zunächst bitte an die Einrichtungsleitung bzw. den Träger Ihrer Kindertageseinrichtung\*).

**Kontakt:**

Geschäftsbereich KITA  
Geschäftsstelle Zuschuss  
Bayerstraße 28  
80335 München

E-Mail: [zuschuss.kita.rbs@muenchen.de](mailto:zuschuss.kita.rbs@muenchen.de)  
Fax: 089 233-84379

\*) = Betreuungseinrichtung